

**§1 Gegenstand der Versicherung**

Der Fahrzeughalter /Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG \* -handelnd durch die REKOGA AG\*\*- aufgrund des Kaufes fabrikneuer Goodyear-Reifen eine Versicherung für den bzw. die erworbenen Reifen.

**§2 Umfang der Versicherung**

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Anschaffung baugleicher neuer Reifen.

Nicht versicherbar sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurier- oder Zustelldienstes genutzt werden.

**§3 Versicherte Gefahren**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Glassplitter sowie auf Anfahrerschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschaden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkseinstellungen, falschen Reifendruck oder unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst zugehörigen Übungsfahren, Off-Road-Fahrten, etc.);
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei Goodyear gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadensvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Unfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

**§4 Umfang und Leistung der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Schaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei Goodyear oder einem Goodyear-Partner als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der

Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffel ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

|         |       |         |      |
|---------|-------|---------|------|
| ab 8 mm | 100 % | ab 5 mm | 40 % |
| ab 7 mm | 80 %  | ab 4 mm | 30 % |
| ab 6 mm | 60 %  | ab 3 mm | 10 % |

Die Ersatzpflicht bezieht sich einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Wuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgenommen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens / neuer Reifen ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Falls durch besondere Umstände der neue Reifen nicht bei Goodyear oder einem Goodyear-Partnerbetrieb erworben werden kann (z. B. Schadeneintritt im Ausland), darf, nach Zustimmung durch den Versicherer, der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen. Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der neue Reifen erworben wurde, über die festgestellte Profiltiefe des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf des versicherten Reifens sowie für den Ankauf des neuen Reifens vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

**§5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) des versicherten Goodyear-Reifens. Die Reifenversicherung ist mittels Eingabe der Rechnungsdaten in das von REKOGA bereitgestellte Online-Aktivierungstool innerhalb von 14 Tagen nach dem Reifenkauf zu aktivieren.

Die Sorgfaltspflicht für die Rechtzeitigkeit der Aktivierung trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

**§6 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch den Goodyear - Partner oder einen von REKOGA

beauftragten bzw. autorisierten Dritten dokumentiert und bestätigt wurde;

- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
- die Originalrechnungen für die Anschaffung des neuen und des beschädigten Reifens,
- die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenanzeige,
- bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
- alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und den beschädigten Reifen auf Wunsch dem Goodyear - Partner oder an REKOGA zu übergeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

### §7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte.

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

### §8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für EUROPA (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

### §9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung (RVP-DSH-307), auf der folgenden Seite sind essenzieller Vertragsbestandteil. Wir bitten Sie daher, diese sorgfältig zu lesen.

---

#### \* Versicherer

**EUROPA Versicherung AG**, Piusstr. 137, 50931 Köln

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),  
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Stefan Andersch,  
Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz  
Sitz der Gesellschaft: Köln,  
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474,  
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

#### \*\* Dienstleister

**REKOGA AG**, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Vorstand: Norbert Aust  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738

Falls Sie Fragen zu Ihrer Reifenversicherung haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**REKOGA AG** · Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund

Telefon: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 117 · E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de)

# Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung

(RVP-DSH-307)

## 1. Allgemeines

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EU-ROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).

## 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG - Piusstraße 137 - 50931 Köln - Telefon: 0221 5737-200 - E-Mail: [info@europa.de](mailto:info@europa.de).

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der o.g. Anschrift oder per E-Mail unter [datenschutz@europa.de](mailto:datenschutz@europa.de).

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continental Versicherungsverbundes a.G. und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

## 4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

### 4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen.

### 4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Mit der Vertrags- und Schadenbearbeitung unserer Reifenversicherung und Kfz-Garantievericherung beauftragt haben wir die REKOGA AG - Brandisstraße 48 - 44265 Dortmund - Tel. 0231 44 22 110 - E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de).

Die Hinweise und Informationen zum Datenschutz der REKOGA AG erhalten Sie im Internet unter [www.rekoga.de/datenschutz](http://www.rekoga.de/datenschutz).

Eine Auflistung der darüber hinaus von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, finden Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).

### 4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

### 4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-

Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

## 4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

## 5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie der vereinbarten Tarife. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

## 6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

## 7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

## 8. Betroffenenrechte

Sie können unter unserer oben genannten Adresse oder bei der REKOGA AG Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38424-0  
Telefax: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## 9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese „Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages“ können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Information sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).